

Brunner/Dölling,  
Diemer/Schoreit/Sonnen,  
Eisenberg:

## Aktuelle Kommentare zum Jugendgerichtsgesetz

Das Jugendgerichtsgesetz steht zur Zeit wieder einmal in der kriminalpolitischen Diskussion. Zuletzt wurde auf dem 64. Deutschen Juristentag über Änderungen des JGG – namentlich des seit langer Zeit umstrittenen Erziehungsgedankens – verhandelt. In dieser Diskussion sind Neuauflagen von drei der vier\* zur Zeit auf dem Markt befindlichen Kommentare zum JGG erschienen: die neunte Auflage von Eisenberg Ende 2001, die 11. Auflage von Brunner/Dölling Mitte 2002 und kurze Zeit später die 4. Auflage von Diemer/Schoreit/Sonnen. Letzterer verweist in seinem Vorwort ausdrücklich auf das Gutachten von H.-J. Albrecht welches dieser auf dem Deutschen Juristentag vorgelegt hat. Mittlerweile – dies konnte keiner der Kommentare mehr berücksichtigen – liegen im übrigen die Beschlüsse des DJT vor, in denen es u.a. um die Zukunft des Erziehungsgedankens im JGG geht ([www.djt.de](http://www.djt.de)).

Der Nutzen und die Benutzerfreundlichkeit von Kommentaren lässt sich in der Regel immer erst in der (praktischen) Anwendung, also im Rahmen der Arbeit mit dem Buch erkennen. Eine Rezension, die sich auf eine Durchsicht eines solches Werkes beschränken muss, kann immer nur einen ersten Überblick geben. Dies erscheint bei den vorliegenden Kommentaren jedoch auch nicht problematisch, belegt doch die hohe Auflagenzahl innerhalb weniger Jahre – und der beständige Bedarf an Aktualisierungen –, dass sich alle drei Bücher in der Praxis sehr wohl bewährt haben.

Alle drei Kommentare sind ihrem Anspruch nach ausdrücklich um Aktualität bemüht, jedoch gelingt es nicht allen, diesem Anspruch durchgängig zu genügen. Ausgewählt wurden für die vorliegende Rezension – neben einem allgemeinen Überblick – speziell die Vorschriften, die sich mit dem Jugendstrafvollzug befassen (§§ 91, 92 JGG). Dessen Verfassungsmäßigkeit wird seit ungefähr zwei Jahren von Gerichten (AG Herford und AG Rinteln) und seitens der Wissenschaft erneut diskutiert, nachdem es um dieses Thema lange Zeit ruhig geworden war.

Eisenberg bietet den NutzerInnen die von den drei hier vorgestellten

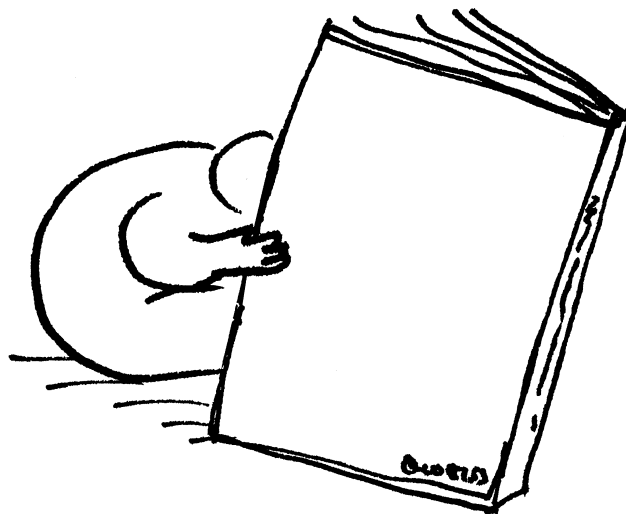
Kommentaren umfangreichste Erläuterung der Vorschriften zum Jugendstrafvollzug. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Betrachtung liegt dabei auf den Disziplinarmaßnahmen (§ 91 Rz. 20a ff.) und der Arbeit im Vollzug (Rz. 21 ff.). In den Rz. 4 und 5 (zu § 91) geht Eisenberg – wenn auch knapp – auf die Rechtslage ein. Dabei greift er auch die aktuellen Diskussion der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs auf. Er selbst bleibt hier indes – wie schon in den Voraufgaben – zögerlich, wenn er schreibt »Die gegenwärtige rechtl. Regelung des JstVoll-

Auch Brunner/Dölling (ein Nachteil des Buches besteht darin, dass man nicht erkennen kann, welcher der Bearbeiter, für die einzelnen Teile verantwortlich ist) äußern sich zu den Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzugs. In diesem Zusammenhang finden sie deutlichere Worte als Eisenberg, wenn es heißt »Die geltende rechtliche Regelung des JstVollzugs ist unstrittig unverbindlich, für die Praxis zu dürftig und lückenhaft und verfassungsrechtlich bedenklich.« (§ 91 Rz. 6; Hervorheb. im Original) In diesem Satz wird auch deutlich, was der Brun-

heftiger Kritik zurückgezogen wurde. Sonnen stellt dies indes für die uneingeweihten LeserInnen so dar, als sei dieser Entwurf noch aktuell. So heißt es hierzu an anderer Stelle (in § 91 Rz. 1) »Inzwischen liegt der Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (EJStVollzG) mit Stand vom 24.9.1991 vor, der den verfassungswidrigen Zustand beheben soll.« Sodann setzt er sich mit den Vor- und Nachteilen dieses Entwurfes auseinander. Daneben erwähnt der Bearbeiter (sehr knapp) den dritten Vorlagebeschluss des AG Herford aus 2001 (mit einer Quellenangabe aus dem DVJJ-Journal; § 91 Rz. 10). Weitere aktuelle Entwicklungen, insbesondere die seit 2000 an verschiedenen Orten erschienen Aufsätze zu diesem Thema, sucht man indes in der Kommentierung der §§ 91, 92 vergeblich. Auch eine eigene Stellungnahme zum Problem der rechtlichen Bewertung des Jugendstrafvollzugs lässt die Bearbeitung vermissen, so dass nicht hinreichend deutlich wird, welche Haltung der Kommentar zu diesem Rechtsproblem einnimmt.

Der Kommentar von Diemer/Schoreit/Sonnen weist noch andere Schwächen auf: Neuauflagen anderer Bücher wurden nicht in den Text (wohl aber das Literaturverzeichnis) eingearbeitet (so Volckart, Maßregelvollzug, 3. Auflage 1991 in § 93a Rz. 2; es liegt die 5. Aufl. 1999 vor). In § 105 Rz. führt Sonnen statistische Angaben zur Zahl verurteilter Jugendlicher aus 1997 auf (Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1998), während derselbe Verfasser anderenorts aktuelle Zahlen verwendet (§ 1 Rz. 16; Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik 2000). Gewiss: hierbei handelt es sich um redaktionelle Versäumnisse und nicht um inhaltliche Mängel. Bei einem Kommentar, der von »harter Konkurrenz« umgeben ist und sich im Vorwort betont aktuell gibt, dürfen solche Fehler jedoch nicht vorkommen.

Unverständlich ist, dass alle drei Kommentare immer noch auf die beiden alten Kommentare zum JGG von Dallinger/Lackner (2. Aufl. 1965) bzw. Potrykus (4. Aufl. 1955) zurückgreifen. Dies mag – mit Einschränkungen – dort noch angezeigt sein, wo die beiden alten Werke für die herrschende Meinung stehen. In allen drei Werken wird insbesondere der Dallinger/Lackner indes immer wieder als andere Ansicht herangezogen.



zugs erscheint verfassungsrechtl. nicht mehr vertretbar [...], zumindest aber bedenklich.« (§ 91 Rz. 5; Hervorheb. im Original) Zur Unterstützung seiner Argumentation führt er sodann neuere wie ältere Urteile und wissenschaftliche Aufsätze an und bietet so einen aktuellen Überblick über den zum Zeitpunkt der Drucklegung bestehenden Diskussionsstand.

Ebenso wie Eisenberg stellen Brunner/Dölling ihrer Kommentierung des § 91 eine umfangreiche Literaturliste voran, die einen umfassenden Einblick über aktuelle und auch ältere Literatur bietet und es den LeserInnen ermöglicht, weiterführende (Spezial-)Literatur unproblematisch zu erschließen.

ner/Dölling vorrangig ist: ein Kommentar für die Praxis, der sich an deren Bedürfnissen stärker, wenn auch nicht ausschließlich orientiert. Auch Brunner/Dölling verweisen auf neuere Literatur und damit auf die neu entstandene Diskussion um die Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzugs und bieten ebenso wie der Eisenberg eine fundierte und aktuelle (Diskussions-)Grundlage.

Als ungenügend zu bezeichnen ist die Überarbeitung der Vorschriften zum Jugendstrafvollzug bei Diemer/Schoreit/Sonnen. Der Bearbeiter Sonnen geht u.a. in § 92 ausführlich (Rz. 5 f.) auf den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1991 ein, der seinerzeit nach

gen. Dies ist heute – bald 40 Jahre nach dem letzten Erscheinen des Buches – unangebracht. Dallinger/Lackner haben den Kommentar seinerzeit nicht weitergeführt; ob sie heute noch eine Meinung vertreten würden, die sie zu einem mittlerweile vielfach geänderten Gesetz (und einer veränderten kriminalpolitischen Lage) geschrieben haben, mag sehr bezweifelt werden. Es ist an der Zeit, sich von diesen alten Kommentaren zu verabschieden, zumal sie in den meisten Universitäts- und Gerichtsbibliotheken schon lange aussortiert worden sind. Für historische Diskussionen sind sie noch gut, für kriminalpolitische sind sie es nicht mehr.

Aufgrund von Unterschieden im Format und im Schriftbild haben trotz abweichender Seitenzahlen alle drei Kommentare ungefähr den gleichen Umfang. Lediglich der Kommentar von Diemer/Schoreit/Sonnen beinhaltet ein knappes Literaturverzeichnis, das jedoch nur einen ausgewählten Teil der im Text verwendeten Literatur umfasst. Daneben werden einigen wenigen Vorschriften knappe Literaturübersichten nachgestellt. Die beiden anderen Kommentare haben eine andere Herangehensweise: hier wird einzelnen Abschnitten und/oder Paragraphen eine teilweise sehr umfangreiche Literaturübersicht vorangestellt, die es den NutzerInnen ermöglicht, unproblematisch weiterführende Texte zu erschließen. Die Bearbeiter des Diemer/Schoreit/Sonnen verwenden in ihrer Kommentierung in besonderem Maße Literatur aus dem Umfeld der DVJJ (Journal und Schriftenreihe), wobei Literatur aus anderen Quellen vernachlässigt wird. Dies wirkt mitunter recht einseitig.

Alle drei Kommentare greifen sowohl auf Rechtsprechung, als auch auf Literatur (Bücher und Aufsätze) zurück. Die Auswahl ist dabei – soweit ersichtlich – ausgewogen, weder liegt der Schwerpunkt in der Rechtsprechung noch in der Wissenschaft. Insofern bieten alle Kommentare sowohl PraktikerInnen als auch WissenschaftlerInnen eine gelungene und sachkundige Erläuterung zu den Vorschriften des JGG. Auf andere Ansichten wird in allen Kommentaren hingewiesen und es gibt auch zahlreiche Verweise untereinander.

Als Fazit bleibt festzuhalten: bei exakt gleichem Preis (jeweils 88,- Euro) stehen die NutzerInnen vor ei-

ner schweren Wahl. Mit den Neuauflagen der Kommentare von Brunner/Dölling und Eisenberg wird auf gewohnte Art Bewährtes fortgesetzt und auf aktuellem Stand präsentiert. Beide Kommentare gelten in der Praxis und in der Wissenschaft heute als eingeführt und stellen kompetente Ratgeber dar. Abstriche sind beim Kommentar von Diemer/Schoreit/Sonnen zu machen. Die – im Rahmen einer Rezension notwendig knappe – Durchsicht hat eine Reihe von Mängeln ergeben, so dass sich das Buch vielfach nicht als der zuverlässige (= aktuelle) Ratgeber erweist, den man erwarten kann und erwarten muss. Eine Neuauflage des Buches muss diese Mängel dringend beheben und erfordert eine gründliche Neubearbeitung des Werkes.

*Kai Bammann*

\* Bei dem vierten Kommentar handelt es sich um jenen von Ostendorf, zuletzt in 5. Auflage 2000 erschienen. Ein fünfter Kommentar, der »Kurzkommentar zum JGG« von Nix (Hrsg.), in bislang einziger Auflage 1994 erschienen, ist vergriffen. Eine Neuauflage des Buches, unter anderer Herausgeberschaft, ist seit langem angekündigt und nach Auskunft eines der Bearbeiter zur Zeit in Arbeit.

**Rudolf Brunner/Dieter Dölling**  
**Jugendgerichtsgesetz.**  
**Kommentar, 11. neu bearbeitete Auflage**  
**de Gruyter**  
**Berlin und New York 2002,**  
**773 Seiten, 88,- €**

**Herbert Diemer/**  
**Armin Schoreit/**  
**Bernd-Rüdiger Sonnen**  
**Jugendgerichtsgesetz.**  
**Kommentar, 4. neu bearbeitete Auflage**  
**C. F. Müller**  
**Heidelberg 2002**  
**1157 Seiten, 88,- €**

**Ulrich Eisenberg**  
**Jugendgerichtsgesetz,**  
**9. vollständig neu bearbeitete Auflage**  
**C. H. Beck**  
**München 2002**  
**1334 Seiten 88,- €**

Nothacker/Weiss: Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe

## **Ernüchternde Bilanz der Reform**

Die beiden Fachhochschullehrer haben mit einer Gruppe von Studierenden in einem dreisemestrigen Projekt die Jugendgerichtshilfe (JGH) der Stadt Potsdam evaluiert. Dort waren ab August 2000 vier Mitarbeiterinnen der JGH einem der drei stadtteilbezogenen Regionalteams des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) – unter Beibehaltung ihrer Spezialisierung für Aufgaben der JGH – zugeordnet worden; die für nicht-deutsche junge Tatverdächtige zuständige fünfte Mitarbeiterin ist von der Regionalisierung nicht betroffen. Die Ergebnisse liegen nun in einer Studie mit ausführlichem Literaturverzeichnis und umfangreichem Anhang vor.

Im Theorieteil werden zunächst Funktionen, Selbstverständnis und Qualität von Jugendgerichtshilfe dargestellt. Besonders gelungen ist hier die Abgrenzung zwischen den Regelungen über die JGH im Jugendgerichtsgesetz einerseits und im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und JugendhilfeG) andererseits. Detailliert werden die einzelnen Rechte und Pflichten der JGH herausgearbeitet und Gepflogenheiten der Praxis in Frage gestellt, bspw.: Schriftlichkeit des JGH-Berichts, Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung, förmlicher Sanktionsvorschlag. Empirische Befunde hierzu vervollständigen die Darstellung. Die Autoren halten Schwerpunktverlagerungen für zulässig, die einem stärker sozialpädagogisch als justiziell ausgerichteten Selbstverständnis der JGH entsprechen. Interessant auch die Gleichung: je intensiver die sozialrechtlichen Hilfen der JGH, desto geringer der Umfang der Berichterstattung gegenüber der Justiz und die Notwendigkeit jugendrichterlicher Weisungen.

Danach werden Qualitätsstandards für die Arbeit der JGH beschrieben. Zur Messbarkeit der Qualität werden mögliche Zielvorgaben, Indikatoren für Veränderungen und Aktivitäten zur Zielerreichung definiert. Hinsichtlich der Organisationsformen der JGH werden mehrere Ebenen unterschieden, Vor- und Nachteile der Spezialisierung bzw. Entspezialisierung, der zentralen JGH bzw. dezentraler Zuordnung zu Regionalteams erörtert. Die letzte Fragestellung bil-

det den Kern der nachfolgenden Evaluation. Nach der Beschreibung des »Neuen Steuerungsmodells« zur Umgestaltung der Kommunalverwaltung stellen die Autoren fest, dass bundesweit kein Beispiel bekannt ist, wo die Vorgaben konsequent und umfassend umgesetzt worden wären.

Nach kurzer Beschreibung der Situation der JGH im Land Brandenburg werden die Rahmenbedingungen in Potsdam (bspw. Daten zur Jugendkriminalität) genannt. Die Autoren beschreiben dann die Erwartungen der Leitungsebene an die Regionalisierung: Integration der JGH in die Regionalteams des ASD, durch engere Zusammenarbeit zwischen ASD und JGH sollte ein besseres Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben erreicht werden, die JGH sollte dichter an und mit den Klienten und ihren Familien arbeiten und besser mit anderen Institutionen kooperieren. Ob sich diese und andere Erwartungen erfüllt haben, untersucht die Evaluation anhand von Interviews mit der Amtsleitung und den JGH-Mitarbeiterinnen sowie anhand schriftlicher Befragungen der Mitarbeiter im ASD und der Justiz (Jugendrichter und Staatsanwälte). Im Zentrum der Untersuchung standen Veränderungen, die sich auf Grund des Regionalisierungsprozesses ergeben haben. Die Fülle der Fragestellungen kann hier nur angedeutet werden: hat sich durch die Regionalisierung der Verwaltungsaufwand verkleinert oder vergrößert, ist die Arbeit am Gericht erleichtert oder erschwert worden, hat sich die sozialpädagogische Betreuung verbessert oder verschlechtert?

Ohne dem potentiellen Leser der Studie die Spannung durch Vorwegnahme der – teilweise überraschenden – Ergebnisse rauben zu wollen, fällt die Bilanz sehr ernüchternd aus: Nothacker und Weiss führen in diesem »kleinen Politikbereich« mikroskopisch genau vor, wie problematisch es ist, nur Teile von Reformvorschlägen umzusetzen und eher oberflächliche Umstrukturierungen vorzunehmen, ohne die betroffenen Mitarbeiter von der Reform überzeugt und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen zu haben. So ist denn die überaus interessante Studie auch ein Lehrstück für die »große Politik« unserer Tage: bspw. die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission.

*Peter Höflich*